Satzung für die "Privilegierie Schützengesellschaft zu Rochlitz 1456 e.B."



§ 1 Name und Zweck

Die Schützengesellschaft führt den Namen "Privilegierte Schützengesellschaft zu Rochlitz 1456 e.V." (ff. Gesellschaft genannt) und hat ihren Sitz in Rochlitz.

Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen eingetragen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung der Traditionen des Sportschießens. Sie pflegt und fördert den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung nach nationalen und internationalen Regeln und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

Die Gesellschaft enthält sich jeder politischen Betätigung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Einzelmitglieder

Mitglieder der Gesellschaft können werden, gesittete und unbescholtene Männer und Frauen über 18 Jahre. Personen von 14 – 18 Jahren kann der Verein als Jungschützen aufnehmen; sie gelten mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Mitgliederliste übernommen.

Zum Ehrenmitglied oder Ehrenschützenmeister kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder die Traditionen des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat (siehe § 3 d. Satzung).

(2) Partnermitgliedschaften

Partnermitgliedschaften von Ehepaaren und Ehe ähnlichen Gemeinschaften sind möglich und wünschenswert. Die Eintrittsgebühr und der Jahresbeitrag wird für das 1. Mitglied der Partnermitgliedschaft gem. aktueller Beitragsordnung erhoben.

Ein Jahresbeitrag wird für den Partner nicht erhoben, die Beiträge zu Verbänden, denen der Verein angehört und die Versicherungsbeiträge sind zu entrichten.

Beide Partner haben gleiche satzungsgemäße Rechte und Pflichten, mit Ausnahme von Arbeitsleistungen und Sonderbeitragszahlungen zur Mehrung des Vereinsvermögens, diese sind für den Partner freiwillig. Die Wahrnehmung von Wahl- sowie Prüferfunktionen sind zur gleichen Zeit nur für einen Partner gestattet.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Neuaufnahmen

Gesuche um Aufnahme als Mitglied oder Jungschütze sind schriftlich an den Vorstand zu richten, über das Aufnahmegesuch wird in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind vom Beitrag an die Gesellschaft befreit.

(2) Wiederaufnahmen

Ehemalige Mitglieder, die aus persönlichen und Gründen, wie Krankheit, beruflicher Probleme, Umzug o.ä. ausgetreten sind und die Mitgliedschaft nicht gem. § 4 b) bis d) der Satzung erlosch, können gem. § 3 der Satzung wieder aufgenommen werden, sofern die/der Antragsteller(in) sich zwischenzeitlich nicht Gesellschafts schädigend und/oder Mitglieds schädigend verhalten haben.

Hierüber kann bei Antragstellung der Vorstand eine Ehrenerklärung fordern.

Erfolgte bei Austritt eine Rückerstattung von 50% des Eintrittsbetrages nach § 4 der Satzung ist dieser Betrag bei Wiedereintritt einzuzahlen.

Seit dem Austritt vorgenommene Erhöhungen der Aufnahmegebühr und getätigte Sonderbeiträge zur Mehrung des Gesellschaftsvermögens sind bei Wiedereintritt zu entrichten

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch erklärten Austritt
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
- mit Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, Betrug, Urkundenfälschung, Hehlerei oder Unterschlagung
- d) mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens mit einer Strafe von mindestens 6 Monaten
- e) durch Tod
- f) durch Ausschluss infolge Vereins -und/oder Mitglieds/er schädigenden Verhaltens

Bei b) und f) ist dem betroffenen Mitglied auf Wunsch vorher vor dem Vorstand rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Mitgliedschaft kann nachträglich entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand den Austritt erklären. Die Leistungen sind für das laufende Jahr zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbei zu führen und in der Mitgliederversammlung dem Auszuschließenden mitzuteilen. Bei Verzug werden dem Mitglied 50% des einmaligen Eintrittsbetrages zurück erstattet und es besteht bis Vollendung des laufenden Jahres noch die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen und Geräte nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
- b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
- c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu befolgen,
- die ihnen von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge p\u00fcnktlich zu bezahlen.
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zu erfüllen oder bei Nichterfüllung sie materiell bzw. finanziell abzugelten
- g) sich die Vereinskleidung (Jacke, Hose, Hut, Krawatte, Effekten) innerhalb eines Jahres nach Aufnahme zu besorgen
- bei Mitgliederversammlungen und offiziellen Anlässen ist die Vereinskleidung oder eine Traditionsuniform (z.B. Kanoniere) zu tragen, sofern der Vorstand vorab nicht anders festlegt.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- a) 1. Schützenmeister (Vorsitzender)
- b) 2. Schützenmeister (stellvertr. Vorsitzender)
- c) Schatzmeister

- d) Schriftführer
- e) Jugendleiter
- f) Sportleiter/ in Personalunion Jugendleiter

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dem BGB. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt. Von jeder Sitzung sind kurze Niederschriften zu fertigen.
- Der 1. Schützenmeister vertritt entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Gesellschaft nach außen. Bei längerer Abwesendheit oder zeitweiliger Geschäftsunfähigkeit kann er durch den 2. Schützenmeister oder den Schatzmeister einzeln vertreten werden.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in offener Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung dies beschließt. Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die unvermeidbar sind, dürfen jedoch ersetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens halbjährlich vom Vorstand einberufen und muß schriftlich 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen.
- Sie muss vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesendheit von einem Vorstandsmitglied, geleitet werden. Der Vorstand kann einen Moderator bestimmen.
- Über jede Mitgliederversammlung sind kurze Niederschriften zu fertigen und vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit ¾ Mehrheit, der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die der Vorstand ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich beantragt.
- Ein Beschluß der Versammlung ist stets erforderlich für
- a) Satzungsänderung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Bestätigung des Kassenberichtes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenschützenmeistern
- f) Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes
- g) Festsetzung des Beitrages und der jährlichen Arbeitsleistungen bzw. Änderung desselben.
- h) Entscheidung von Beschwerden über Ahndung von Verstößen
- i) Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens bzw. der Gesellschaftsgrundstücke
- j) Geldbusen bei Verstößen gegen die Gesellschaft oder bei sportlichen Verstößen
- k) Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder sportlichen Wettbewerben
- 1) Auflösung der Gesellschaft

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden wenn:

- a) es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist
- b) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beschlussanträge verlangt
- c) ein Mitglied gegen den Ausschluß Beschwerde einlegt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht für die Gremien der Gesellschaft sowie die Delegiertenversammlung des Schützenkreises.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium der Gesellschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

Der Vorstand verwaltet das Gesellschaftsvermögen.

Über außerordentliche hohe Einnahmen und Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.

Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie vom 1. Schützenmeister oder Stellvertreter angeordnet sind. Kleinere unabwendbare Ausgaben kann der Schatzmeister von sich aus bestreiten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Nach Ablauf jeden Jahres stellt der Schatzmeister vor der Jahreshauptversammlung das Vermögen der Gesellschaft durch einen kurzen Bericht dar.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder das beantragt und die Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gesellschaftsgläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Das gesamte freie Gesellschaftsvermögen wird bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall deren bisherigen Zwecks der Stadt Rochlitz zweckgebunden für die Neubildung einer Schützengesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 12 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Satzung der Privilegierten Schützengesellschaft zu Rochlitz 1456 e.V. hat vier Seiten. Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.Mai 2006 neu gefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rochlitz am 06. Mai 2006

Gez. A. Hentschel Andreas Hentschel 1. Schützenmeister Vorsitzender

Gez. J. Franke Jens Franke 2. Schützenmeister Stellvertreter Gez. Th. Wolfram Thomas Wolfram Schatzmeister

Gez. B. H. Pausch Bertram H. Pausch Schriftführerin

Gez. M. Raps Michael Raps Sportleiter